

Geschäftspartner / Steuern, Recht & gesetzliche Rente / Jan. 2026

Die Verbesserungen bei der Basisrente

In den letzten Jahren wurden durch Gesetzesänderungen die steuerlichen Vorteile der Basisrente verbessert. Wir geben Ihnen einen Überblick:

Jahressteuergesetz 2022: Ungekürzter Abzug der Beitragszahlungen ab 2023

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 hatte die Bundesregierung in einem ersten Schritt die volle steuerliche Berücksichtigung der Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben bereits ab dem Jahr 2023 beschlossen. Die volle Absetzbarkeit der Beiträge sollte ursprünglich erst ab 2025 erfolgen.

Wachstumschancengesetz: Minderung der Besteuerungsanteile ab 2023

Seit 2005 werden sämtliche Rentenleistungen der 1. Schicht nachgelagert besteuert. Während einer Übergangsphase richtet sich der Besteuerungsanteil nach dem Kalenderjahr des erstmaligen Rentenbezugs.

Für alle Rentner, die bereits vor oder erstmals im Jahre 2005 eine Rente der 1. Schicht bezogen haben, beträgt der Besteuerungsanteil 50 % des Zahlbetrags der Rente. Für Rentenjahrgänge von 2006 bis 2022 erhöhte sich der Besteuerungsanteil auf 82 % und sollte bis zum Jahr 2040 auf 100 % steigen!

Durch das Wachstumschancengesetz erhöht sich der Besteuerungsanteil ab 2023 für jeden neu hinzukommenden Rentenjahrgang jährlich um nur noch 0,5 Prozentpunkte, sodass erst im Jahr 2058 (statt 2040) die volle Besteuerung erreicht wird. Der steuerfreie Anteil wird für die gesamte Laufzeit der Rente als €-Betrag festgeschrieben!

Somit können Beitragszahlungen zu 100 % als Sonderausgaben geltend gemacht werden, während Rentenzahlungen, die vor dem Jahr 2058 beginnen, nicht in voller Höhe der Besteuerung unterliegen.

Ein Beispiel verdeutlicht die Verbesserung

Frau A. (ledig, selbständig, 52 Jahre) schließt zum 01.01.2026 eine Basisrente mit einer Beitragsleistung in Höhe des jährlichen höchstförderfähigen Betrages ab. Ihre Beiträge zur Basisrente werden also in vollem Umfang steuerlich gefördert. Ab dem 01.01.2040 erhält sie eine Basisrente von jährl. 40.000 €.

2040 (Wachstumschancengesetz)	2040 (alte Regelung)	Erhöhung steuerfreier Anteil im Vergleich zur alten Regelung: 3.600 €
40.000 € * 91 % = 36.400 €	40.000 € * 100 % = 40.000 €	
Steuerfreier Anteil = 3.600 €	Steuerfreier Anteil = 0 €	

Merke: Dieser Vorteil bleibt ein Leben lang bestehen! Der steuerfreie Betrag wird als €-Betrag festgeschrieben und wird jedes Jahr berücksichtigt.

Fazit

- Wer vor dem Jahr 2058 Leistungen aus einer Basisrente bezieht, wird sich durch die neuen Besteuerungsregeln einen höheren festen jährlichen Steuerfreibetrag sichern!
- Die günstigere steuerliche Behandlung wird nicht nur auf Neuverträge angewendet, auch bereits bestehende Versorgungen (Bestandskunden) profitieren von den Neuregelungen!